

Vereinbarung für ehrenamtliche Tätigkeit im USV TU Dresden e.V.

Zwischen dem USV TU Dresden e. V., Freiberger Str. 31, 01067 Dresden

im folgenden **-Verein-** genannt

und

Herrn/Frau/Divers	<input type="text"/>		
Geboren am	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>		
PLZ	<input type="text"/>	Ort:	<input type="text"/>
Telefonnummer	<input type="text"/>		
E-Mailadresse	<input type="text"/>		
Abteilung	<input type="text"/>		

im folgenden **-Ehrenamtlicher(m/w/d)-** genannt.

§ 1 Inhalt des Vereinbarung

1. Der Ehrenamtliche(m/w/d) ist unentgeltlich für den Verein als tätig.
2. Die Tätigkeit wird auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses im Rahmen der satzungsmäßigen ideellen Zwecke und Aufgaben des Vereins geleistet.
3. Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen(m/w/d) umfasst folgende Aufgaben:
 - a)
 - b)
 - c)

§ 2 Beginn, Ende und Umfang der Tätigkeit

1. Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen(m/w/d) beginnt am
2. Tätigkeit des Ehrenamtlichen(m/w/d) endet am
3. Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden.
4. Der Ehrenamtliche(m/w/d) kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins kündigen.
5. Der Verein kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Ehrenamtlichen(m/w/d) kündigen.
6. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt.

7. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit beträgt ca. Stunden pro Woche.
8. Die zeitliche Einteilung der Tätigkeit erfolgt in Abstimmung zwischen dem Ehrenamtlichen(m/w/d) und dem Beauftragten(m/w/d) des Vereins.
9. Der Ehrenamtliche(m/w/d) ist verpflichtet, den zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit für den Verein schriftlich zu erfassen und vor der Zahlung der Pauschale die Aufstellung dem Verein als Nachweis für die erbrachte Tätigkeit auszuhändigen.

§ 3 Weisungsrecht

Der Ehrenamtliche(m/w/d) unterliegt den Weisungen von , welche/r die Aufgaben des Ehrenamtlichen(m/w/d) je nach Bedarf des Vereins im Einzelnen bestimmen kann.

§ 4 Übertragung der Aufgaben und Abweichungen

Der Ehrenamtliche(m/w/d) ist berechtigt, die übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten auf einen Dritten ganz oder teilweise zu übertragen und von den Weisungen des Vereins abzuweichen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Dazu ist die vorherige Abstimmung mit dem Verein erforderlich.

§ 5 Aufwandsentschädigung und Informationspflichten

1. Zur pauschalen Abgeltung der Tätigkeit erhält der Ehrenamtliche(m/w/d) vom Verein eine Aufwandsentschädigung von bis zu max. 840,- Euro pro Jahr.
2. Diese Pauschale ist nach § 3 Nr. 26a EStG und § 14 Abs.1 S.3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei.
3. Der Ehrenamtliche(m/w/d) ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG von einer anderen inländischen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erzielt, da es sich bei der Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG um einen Steuerfreibetrag handelt, der die jährliche Obergrenze von 840,- Euro nicht überschreiten darf.
4. Der Ehrenamtliche(m/w/d) verpflichtet sich im Innenverhältnis den Verein von Zahlungspflichten Dritter freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung der Informationspflicht nach diesem Vertrag ein Schaden entsteht.

§ 6 Aufwendungsersatz (Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes streichen)

- Neben der Aufwandsentschädigung hat der Ehrenamtliche(m/w/d) gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Erstattung seiner tatsächlichen Aufwendungen nach § 670 BGB. Die Einzelheiten dazu regeln die Satzung, die Finanzordnung und die Finanzrichtlinie des Vereins.
- Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind auch alle Aufwendungen des Ehrenamtlichen(m/w/d) im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein abgegolten. Ein weiterer hender Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB ist damit ausgeschlossen.

§ 7 Haftung des Ehrenamtlichen(m/w/d)

Der Ehrenamtliche(m/w/d) haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im Übrigen von der Haftung im Innenverhältnis freigestellt.

§ 8 Geltung Auftragsrecht

Soweit der Vertrag eine Frage nicht ausdrücklich regelt, gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen des Auftragsrechts nach den §§ 662 ff. BGB.

§ 9 Salvatorische Klausel

1. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall untereinander etwa ungültige Bestimmungen dergestalt durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen, dass der beabsichtigte Vertragszweck dadurch erreicht wird; gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Dresden, den

Dresden, den

Dresden, den

Unterschrift
Ehrenamtlicher(m/w/d)

Unterschrift Verein
(vertretungsberechtigter Vorstand)

Unterschrift Abteilungsleitung